

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Teilnahme am Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern (BIOWILD)“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern (BIOWILD)“ bewertet;
2. wann sie mit dem Wunsch konfrontiert wurde, dass sich an diesem Projekt auch Jagdbezirke im Land Baden-Württemberg beteiligen wollen;
3. welche Versuchsvarianten (und Jagdzeiten) der Bejagung in den einzelnen Bundesländern und insbesondere in Baden-Württemberg vorgesehen waren;
4. wann, von wem und aus welchem Grund abgelehnt wurde, die Jagdzeiten für Schalenwild in den in Baden-Württemberg liegenden betroffenen Jagdbezirken bzw. Landkreisen, dem Versuchsaufbau anzupassen;
5. ob und inwieweit die erst im Jahr 2015 begonnene Umstellung auf das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz dabei eine Rolle gespielt hat.

07. 04. 2017

Gall, Kopp, Nelius, Rolland, Wölfe SPD

Begründung

Das Projekt „BIOWILD“ ist ein Forschungsprojekt der Universitäten TU München, Göttingen und der TU Dresden in fünf Bundesländern (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Saarland) unter Projektleitung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Deutschland e. V. Es

Eingegangen: 07.04.2017/Ausgegeben: 09.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

wird überwiegend aus Fördermitteln des Bundes (1,9 Millionen Euro) finanziert. Darüber hinaus wird es vom Bundesamt für Naturschutz, verschiedenen Verbänden, Kommunen und Waldbesitzern unterstützt. Das vorerst auf sechs Jahre angelegte Projekt soll die Einflüsse des Wildverbisses auf die Biodiversität in Wäldern in Abhängigkeit von unterschiedlichen Jagdstrategien erforschen.

Für die unterschiedlichen zu untersuchenden Jagdstrategien ist es erforderlich, in den einzelnen Bundesländern jeweils Abweichungen von den vorgegebenen Jagd- und Schonzeiten im Wege von Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Baden-Württemberg ist, laut Projektbetreiber, das einzige Bundesland, in dem der Antrag auf Anpassung der Erlegungszeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt abgelehnt wurde.

Ohne die dabei vorgesehene Jagdvariante geht, nach Auskunft des Projektträgers, jedoch die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern verloren, insbesondere die Auswirkungen einer Änderung der Jagdstrategie auf die Biodiversität kann auf diese Weise nicht erforscht werden.

Damit kann der Projekterfolg, eine effektivere Bejagung des für den Wildverbiss verantwortlichen Wildes, laut Projektverantwortlichen nicht erreicht werden.

Es stellt sich daher die Frage, warum das Projekt in Baden-Württemberg von Landesseite nicht unterstützt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 Nr. Z(55)-0141.5/142F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie das Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern (BIOWILD)“ bewertet;

Zu 1.:

Vom Grundsatz her wird das Forschungsprojekt „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern (BIOWILD)“ nicht abgelehnt. Inhaltlich ergibt sich jedoch aus den im Teilprojekt „Waldschutz, Monitoring Wildparameter, Monitoring Jagd, Anpassung Jagdmethoden“ des Forschungsprojekts „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern (BIOWILD)“ angestrebten Forschungszielen im Hinblick auf Bejagungsstrategien für Baden-Württemberg kaum zusätzlicher Erkenntnisgewinn.

Die dort vorgesehenen Maßnahmen wie vermehrter Einsatz von Bewegungsjagden und gemeinschaftlichen Ansitzen haben in Baden-Württemberg eine lange jagdliche Tradition, sind als bewährte Bejagungsverfahren bekannt und werden auch so praktiziert. Dasselbe trifft auf die Möglichkeit der Steigerung des jagdlichen Erfolgs durch Intervalljagd zu. Das Projekt zielt weiterhin auf die Synchronisierung der Jagd- und Schonzeiten für Schalenwild ab. Diese hat jedoch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) im Vergleich zur vorangegangenen Rechtslage für alle Wildtierarten bereits weitgehend vorgenommen. Daher sollte unter wissenschaftlicher Begleitung durch Wildforschungseinrichtungen zunächst die Wirkung dieser am 1. April 2015 in Kraft getretenen Jagdzeitenänderungen und die Wirkung der im Zuge der Jagdrechtsnovelle erfolgten grundlegenden Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber abgewartet werden.

2. wann sie mit dem Wunsch konfrontiert wurde, dass sich an diesem Projekt auch Jagdbezirke im Land Baden-Württemberg beteiligen wollen;

Zu 2.:

Im Jahr 2015 wurde das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Gespräch über das Projekt informiert. Ende September 2015 warb die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) formlos per E-Mail beim Regierungspräsidium Freiburg für eine Unterstützung des Projekts BIOWILD. Mit Antrag vom 12. Januar 2016 legte die Technische Universität Dresden ein Erlegungszeitenkonzept sowie eine Auflistung der betroffenen Jagdreviere in den Landkreisen Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Breisgau-Hochschwarzwald mit der Bitte um Schonzeitaufhebung beim Regierungspräsidium Freiburg vor, ohne sich jedoch zu den Interessen der betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen geäußert zu haben. Mit den Anträgen auf Einzelanordnung zur Schonzeitabkürzung vom 26. August 2016 bei den unteren Jagdbehörden in den genannten Landkreisen wurden schließlich unter Vorlage von Vollmachten der betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen entsprechende Einzelanträge auf Schonzeitaufhebung gestellt.

3. welche Versuchsvarianten (und Jagdzeiten) der Bejagung in den einzelnen Bundesländern und insbesondere in Baden-Württemberg vorgesehen waren;

Zu 3.:

Das Erlegungszeitenkonzept bezog sich auf die Wildtierarten Damwild, Rehwild und Schwarzwild und sollte lediglich auf Waldflächen umgesetzt werden.

Für Baden-Württemberg waren im Jahresverlauf drei Erlegungszeiträume und zwei Jagdruhezeiträume vorgesehen. Bei den Erlegungszeiten wurde zwischen der Haupterlegungszeit vom 1. August bis 31. Dezember sowie der ersten Nebenerlegungszeit vom 1. April bis 31. Mai und der zweiten Nebenerlegungszeit 1. Januar bis 31. Januar unterschieden. Daneben sollten eine erste absolute Jagdruhezeit vom 1. Februar bis zum 31. März und eine zweite absolute Jagdruhezeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli bestehen.

Die Erlegungszeitenkonzepte für andere Bundesländer sind nicht bekannt.

4. wann, von wem und aus welchem Grund abgelehnt wurde, die Jagdzeiten für Schalenwild in den in Baden-Württemberg liegenden betroffenen Jagdbezirken bzw. Landkreisen, dem Versuchsaufbau anzupassen;

5. ob und inwieweit die erst im Jahr 2015 begonnene Umstellung auf das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz dabei eine Rolle gespielt hat.

Zu 4. und 5.:

Die Ablehnungen erfolgten jeweils durch die in Frage 2 genannten Behörden, bei denen die Anträge eingingen beziehungsweise deren Zuständigkeit für die Entscheidungen gegeben waren.

Im Einzelnen erfolgten in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Ablehnungen mit Schreiben vom 17. Februar 2016 durch das Regierungspräsidium Freiburg – obere Jagdbehörde und höhere Forstbehörde –, mit Schreiben vom 25. April 2016 sowie vom 7. November 2016 durch das Regierungspräsidium Freiburg als obere Jagdbehörde, mit Schreiben vom 9. November 2016 durch die untere Jagdbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis, mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 durch die untere Jagdbehörde Breisgau-Hochschwarzwald und mit Schreiben vom 19. Januar 2017 durch die untere Jagdbehörde Tuttlingen.

Den Ablehnungen lagen die in Frage 1 dargestellten Erwägungen zugrunde.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz